



Dezernat III
Ordnungsamt

Datum 21.05.2026
Gz. 32.1-32.00-
333/2025-
1966/2025-
199330/2026
Telefon 56-2096

Behandlung	Gremium	Datum	Status
Vorberatung	Verwaltungsausschuss	13.07.2026	nicht öffentlich
Entscheidung	Gemeinderat	27.07.2026	öffentlich

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme Polizeipräsidium Heilbronn
Anlage 2: Stellungnahme Frauen helfen Frauen e.V., pro familia Heilbronn e.V. und Mitternachtsmission
Anlage 3: Stellungnahme WEISSER RING e.V.
Anlage 4: Stellungnahme Frauen helfen Frauen e.V.
Anlage 5: Übersicht Änderungen Verwaltungsgebührensatzung
Anlage 6: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn (Verwaltungsgebührensatzung)

Betreff

Gebührenerhebung Fälle Häuslicher Gewalt und sonstige Anpassungen der Verwaltungsgebührensatzung

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich des Verzichts auf Gebühren für Maßnahmen im Bereich Häusliche Gewalt zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der redaktionellen Änderungen im Bereich Heimrecht zu.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Aufnahme des Gebührentatbestands 3.3.17.2 im Bereich Veterinärwesen zu.
4. Der Gemeinderat beschließt die Anträge 1 bis 3 mit der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren der Stadt Heilbronn in Form der Anlage 6 zu dieser Drucksache.

II. Sachverhalt

1. Häusliche Gewalt

Seit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2026 erhebt das Ordnungsamt als Ortspolizeibehörde im Bereich Häusliche Gewalt beziehungsweise Gewalt im sozialen Nahraum Gebühren. Hierbei handelt es sich entweder um

eine Festgebühr in Höhe von 322,00 EUR für die Anordnung eines Wohnungsverweises, Rückkehrverbotes und Annäherungsverbotes oder um eine Allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,50 EUR je angefangene Viertelstunde der tatsächlichen Bearbeitungszeit für die Anordnung eines Annäherungsverbotes und Kontaktverbotes. Zur Zahlung der Gebühr wird die Beschuldigte beziehungsweise der Beschuldigte herangezogen.

Mit der Gebührenerhebung ist die Stadt Heilbronn vielen weiteren Verwaltungen gefolgt, wenngleich die berechnete Gebühr deutlich höher ausfällt als in den meisten Städten.

Zur Durchführung eines Städtevergleichs wurden zahlreiche Stadtverwaltungen aus Baden-Württemberg um Auskunft darüber gebeten, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Gebühren im Rahmen von häuslicher Gewalt erhoben werden.

Insgesamt gingen 15 Rückmeldungen ein. Fünf der angefragten Stadtverwaltungen erheben keine Gebühren. Hierbei handelt es sich um die Landeshauptstadt Stuttgart, die Stadtverwaltung Tuttlingen, die Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz und die Stadtverwaltung Göppingen. Dies wurde unter anderem mit dem Opferschutz, der Vielzahl an Widersprüchen oder dem Fehlen einer Regelung in der jeweiligen Satzung begründet.

Die übrigen zehn Stadtverwaltungen setzen die Gebühren wie folgt fest:

- die Stadtverwaltung Baden-Baden i. H. v. 50,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Mannheim i. H. v. 73,20 EUR,
- die Stadtverwaltung Böblingen zwischen 75,00 EUR und 150,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Lörrach i. H. v. 100,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Tübingen i. H. v. 100,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Rastatt i. H. v. 102,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Freiburg i. H. v. 185,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Ludwigsburg zwischen 130,00 EUR und 250,00 EUR,
- die Stadtverwaltung Karlsruhe i. H. v. 192,00 EUR und
- die Stadtverwaltung Konstanz i. H. v. 428,00 EUR bzw. 85,70 EUR je Stunde Zeitaufwand.

Frau Stadträtin Kugler-Wendt hat mit der Anfrage 058/2026 vom 23.03.2026 um Informationen zur Gebührenerhebung im Bereich polizeirechtlicher Maßnahmen aufgrund Häuslicher Gewalt gebeten. Insbesondere wurde eine Bewertung durch Polizei und Beratungsstellen erbeten.

Die Stellungnahme der Polizei (Anlage 1), eine gemeinsame Stellungnahme von Frauen helfen Frauen e.V., pro familia Heilbronn e.V. und der Mitternachtsmission bzw. des Kreisdiakonieverbands Heilbronn (Anlage 2), eine Stellungnahme vom WEISSEN RING e.V. (Anlage 3) sowie eine separate Stellungnahme von Frauen helfen Frauen e.V. (Anlage 4) sind der Drucksache vollständig beigelegt.

Insgesamt fällt die Bewertung sehr einheitlich und deutlich aus. Alle angefragten Stellen bewerten die Gebührenerhebung insbesondere aus Gründen des Opferschutzes sehr kritisch. Die Polizei sieht die eingeführte Verwaltungsgebühr als kontraproduktiv,

teilweise sogar als gefährlich an. Opfer bzw. Geschädigte in Fällen Häuslicher Gewalt könnten durch die Gebührenerhebung abgeschreckt werden, sich in einem Wiederholungsfall an die Polizei oder die Stadtverwaltung zu wenden.

Die Beratungsstellen betonen, dass in der Realität die Gebühren häufig nicht ausschließlich vom Täter bzw. Beschuldigten getragen werden, sondern eine mittelbare Belastungswirkung für die Betroffenen bzw. Geschädigten entfalten. Insofern bezeichnen auch die Beratungsstellen die Gebühr als zusätzliche Hürde für Betroffene Häuslicher Gewalt. Die Hemmschwelle, Schutz in Anspruch zu nehmen, werde erhöht, wodurch Betroffene länger in Gefährdungssituation verbleiben würden und Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt seien. Vor diesem Hintergrund bitten die Beratungsstellen um ein Aussetzen der Gebührenerhebung.

Angesichts der einheitlich kritischen Stellungnahmen spricht sich auch das Ordnungsamt dafür aus, polizeirechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt beziehungsweise Gewalt im sozialen Nahraum von der Gebührenerhebung auszunehmen. Das maßgebliche Argument des Opferschutzes wird ergänzt durch Erwägungen bzgl. des gestiegenen Verwaltungsaufwands in Form der Erstellung von Gebührenbescheiden, einer gestiegenen Anzahl an Widerspruchsverfahren und der mit der Gebührenerhebung einhergegangenen Erfordernis, Ratenzahlungsvereinbarungen zu treffen. Diese Fälle sollen in § 3 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung als sachlich gebührenbefreit aufgenommen werden.

2. Änderungen Heimrecht

Im Bereich der früheren Heimaufsicht (jetzt „Beratungs- u. Prüfbehörde“) hat sich die Rechtsgrundlage zum 28.02.2026 geändert. Das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) wurde außer Kraft gesetzt und stattdessen das Gesetz für Teilhabe- und Pflegequalität (TPQG) in Kraft gesetzt, weshalb eine redaktionelle Anpassung der Verwaltungsgebührensatzung in dem Bereich erforderlich ist. Darüber hinaus wurde bei der lfd. Nr. 3.3.5.5 versehentlich erneut „wiederkehrend“ statt „anlassbezogen“ aufgenommen.

3. Änderungen Veterinärwesen

Der neue Tatbestand 3.3.17.2 wurde bei der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2026 versehentlich nicht aufgenommen. Da er in der alten Fassung der Verwaltungsgebührensatzung mittels Zeitgebühr enthalten war, soll er wie der Tatbestand 3.3.17.1 mittels Festgebühr aufgenommen werden.

Eine Übersicht der Änderungen ist als Anlage 5 beigelegt.

III. Finanzwirtschaft

Zu 1. Schätzung Einnahmeverluste Polizeirecht Häusliche Gewaltfälle

Im Jahr 2025 hat das Ordnungsamt in 79 Fällen polizeirechtliche Maßnahmen aufgrund Häuslicher Gewalt verfügt. Basierend auf dieser Fallzahl und der Gebührenhöhe von 322,00 EUR würden durch das Aussetzen der Gebührenerhebung Einnahmen i. H. v. ca. 25.000 EUR entfallen.

THH	Buchungsobjekt	Sachkonto	HHJ	Betrag
32	12205001	33110100	2026	-25.000,00 Euro
SUMME				-25.000,00 Euro

Zu 2. und 3. Keine finanziellen Auswirkungen im Vergleich zu den Vorjahren.

IV. Bürgerbeteiligung/Vorhaben

Es handelt sich um kein städtisches Vorhaben im Sinne der Leitlinie für eine freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung. Bei dem Vorhaben wird keine gesetzliche und freiwillig mitgestaltende Bürgerbeteiligung durchgeführt.

V. Klimarelevante Auswirkungen

Keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Begründung: